Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2940

08. 11. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/2207 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

A. Problem

Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes enthält eine Besitzstandsregelung für Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 ein Pflegegeld nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes erhalten haben. Eindeutiger Wille des Gesetzgebers war es, daß niemand durch die Einführung der Pflegeversicherung schlechter gestellt werden solle. Dies gilt vor allem für den Kreis der Schwerbehinderten, denen nach dem Recht der Sozialhilfe die höchste Stufe des Pflegegeldes bezahlt worden ist, unabhängig vom konkreten Hilfebedarf. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik Deutschland vertritt jedoch die Auffassung, daß der Wille des Gesetzgebers in der geltenden Fassung des Artikels 51 nicht zum Ausdruck kommt. Mit der Neufassung des Artikels 51 sollen der Wille des Gesetzgebers und der Wortlaut der Bestimmungen in Einklang gebracht werden.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Juni 1995 entsprechend einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Drucksache 13/1845) eine Entschließung verabschiedet, durch die der Wille des Gesetzgebers hinsichtlich bestimmter Regelungen des Pflege-Versicherungsgesetzes nochmals deutlich werden sollte, nachdem es bei der Umsetzung des Gesetzes zu unterschiedlichen Interpretationen gekommen war.

Nachdem dieser Bundestagsbeschluß nicht den erhofften Erfolg zeigte, soll der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf klarstellen,

daß die Besitzstandsregelung auch in den Fällen gilt, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht (SGB XI und §§ 68ff. BSHG n. F.) nicht gegeben ist. Artikel 51 gilt für sämtliche – bisherigen – Empfänger von Pflegegeld nach § 69 BSHG a. F., gleichgültig, ob ein Pflegegeldanspruch nach § 37 SGB XI oder nach § 69a BSHG n. F. tatsächlich besteht. Klargestellt wird auch, welche Einkommens- und Vermögensschongrenze zur Anwendung kommt, ferner, wie beim Zusammentreffen von Pflegesachleistungen und Pflegegeld zu verfahren ist.

Im Zuge der Ausschußberatungen wurde in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen, die im Zusammenhang mit den Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen in den neuen Bundesländern die Einrichtung von Verwahrkonten vorsieht.

Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da es sich bei der Neufassung lediglich um eine Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten handelt, entstehen keine neuen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/2207 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Karl-Josef Laumann**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit – Drucksache 13/2207 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1** **Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes**
Artikel 51 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, *ber.* S. 2797) wird wie folgt *gefaßt:*	**Das** Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 S. 2797), **geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1927),** wird wie folgt **geändert:** **1. Artikel 51 wird wie folgt gefaßt:**
„Artikel 51 Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz	„Artikel 51 Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz
(1) *Pflegebedürftige, die auf Grund von § 69 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung Pflegegeld bezogen haben, erhalten das Pflegegeld insoweit weiter, als ab 1. April 1995 nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 69a des Bundessozialhilfegesetzes kein oder ein geringeres Pflegegeld zu erbringen ist. Die Höhe des zu gewährenden Pflegegeldes bemißt sich nach dem im Rahmen des § 69 des Bundessozialhilfegesetzes gezahlten Pflegegeld zuzüglich des gezahlten Pflegegeldes nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.*	(1) **Personen, die am 31. März 1995 Pflegegeld nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung bezogen haben, erhalten dieses Pflegegeld und zusätzlich das bis zum 31. März 1995 nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gezahlte Pflegegeld vom Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.**
(2) *Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn die jeweils geltenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über den Einsatz von Einkommen und Vermögen den Leistungsbezug nicht ausschließen. Bei notwendig werdenden Bedürftigkeitsprüfungen ist von der entsprechend dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit am 31. März 1995 geltenden Einkommensgrenze nach den §§ 79, 81 des Bundessozialhilfegesetzes und den geltenden kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten nach der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes auszugehen. § 69c des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.*	(2) **Voraussetzung für die Leistung nach Absatz 1 ist nicht, daß** **1. Pflegebedürftigkeit oder mindestens erhebliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder des Bundessozialhilfegesetzes vorliegt oder** **2. bis zum 31. März 1995 Pflegegeld nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geleistet wurde.**

Entwurf

(3) *Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem festgestellt wird, daß Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 69 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung nicht mehr besteht. Wird der Pflegebedürftige auf Dauer in eine Einrichtung zur vollstationären Pflege aufgenommen, wird Pflegegeld nach dieser Bestimmung nicht mehr gewährt."*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) **Bei Festsetzung der Leistung nach Absatz 1 sind die am 31. März 1995 maßgebenden Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach den §§ 79 und 81 des Bundessozialhilfegesetzes und die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Beträge der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes zugrunde zu legen; im übrigen sind die geltenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.**

(4) Die Leistung nach Absatz 1 mindert sich um

1. **den Betrag des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,**
2. **den Wert der Sachleistung nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,**
3. **den Wert der Kombinationsleistung nach § 38 oder § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,**
4. **den Betrag des Pflegegeldes nach § 69a des Bundessozialhilfegesetzes und**
5. **die Kostenübernahme nach § 69b Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes.**

(5) Der Anspruch nach Absatz 1 ruht für die Dauer einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung. Er entfällt, wenn

1. **die Leistungsvoraussetzungen nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung nicht mehr vorliegen oder**
2. **die Dauer der Unterbringung in der Einrichtung zwölf Monate übersteigt.**

(6) Verwaltungsakte, die auf der Grundlage des Artikels 51 in der Fassung des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797) ergangen sind und nicht den Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 entsprechen, sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und durch einen neuen Verwaltungsakt mit Wirkung vom 1. April 1995 zu ersetzen."

2. **Nach Artikel 52 wird folgender Artikel eingefügt:**

„Artikel 52a
Durchführungsvorschrift zu Artikel 52

(1) Der Bund richtet für die Finanzhilfen nach Artikel 52 Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestranchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt.

(2) Die Minister und Senatoren der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Finanzhilfen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, an die Letztempfänger weiter."

Entwurf

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom 1. April 1995* in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **am Tage nach der Verkündung** in Kraft, **soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.**

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1995 tritt Artikel 1 Nr. 1 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Karl-Josef Laumann

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf der Drucksache 13/2207 in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Aus Gründen der Dringlichkeit hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/99 in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 1995 zu einem Gesichtspunkt des Gesetzentwurfes eine Entschließung angenommen (vgl. Erste Beschlußempfehlung und Erster Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung – Drucksache 13/1845). Der Deutsche Bundestag hat diese Beschlußempfehlung in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen (siehe Plenarprotokoll 13/47, S. 3916 A).

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschloß am 25. Oktober 1995 einstimmig, die Zustimmung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2207 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesregierung zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 8. November 1995 den vom federführenden Ausschuß beschlossenen Änderungen zugestimmt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2207 in seinen Sitzungen am 27. September 1995 sowie am 8. November 1995 beraten. In der letztgenannten Sitzung hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS vorstehend abgedruckte Beschlußempfehlung beschlossen.

In die Ausschußberatungen hat der Ausschuß auch die bei ihm verzeichneten Petitionen einbezogen und zu mehreren Petitionen eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT abgegeben, um die der Petitionsausschuß den Ausschuß gebeten hatte. Insbesondere den Forderungen im Zusammenhang mit den Besitzschutzregelungen des Artikels 51 konnte dabei weitgehend entsprochen werden.

II.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 13/2207) sieht eine Neufassung des Artikels 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) vor, durch die eine Klarstellung erfolgen soll.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. begrüßten den Gesetzentwurf des Bundesrates zu Artikel 51 PflegeVG, da es offenbar auch durch die einstimmige Entschließung des Deutschen Bundestages nicht gelungen sei, die Sozialhilfeträger zu einer bundeseinheitlichen Anwendung dieser Vorschrift im Sinne des vom Gesetzgeber Gewollten zu veranlassen. Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 51 verfolge man das Ziel, den Gesetzentwurf des Bundesrates noch zu verbessern. Es sei notwendig, die Besitzstandsregelung so klar zu formulieren, daß keine Zweifel an dem Gewollten mehr auftreten könnten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen ebenfalls darauf hin, daß Sinn und Zweck der Besitzstandsregelung gewesen sei sicherzustellen, daß mit Einführung der Pflegeversicherung die bisherigen Pflegegeldempfänger – unabhängig von ihrer künftigen Einstufung – durch die Einführung der Pflegeversicherung keine finanziellen Nachteile, also auch nicht nur vorübergehend geringere Leistungen, erleiden sollten. Um den übereinstimmenden politischen Willen des Gesetzgebers nochmals zu verdeutlichen, sei die gesetzliche Neufassung des Artikels 51 erforderlich.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten, daß der Gesetzgeber unmißverständlich den Gehalt des Artikels 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes klarstelle. Dies sei angesichts der vielfach geübten Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz mit Verweis auf das PflegeVG einzustellen, unbedingt erforderlich.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS hielten die Veränderungen des Artikels 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes für nicht ausreichend und enthielten sich deshalb der Stimme.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – im wesentlichen auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die im Gesetzentwurf enthaltene Neuformulierung des Artikels 51 PflegeVG sollte, damit nicht neue Mißverständnisse und Unklarheiten über die Anwen-

dung der Besitzstandsregelung entstehen, verbessert werden. Insbesondere müssen die bisher behaupteten Unklarheiten,

- ob für den Anspruch nicht mindestens die Pflegestufe I – erheblich pflegebedürftig – nach dem SGB XI oder dem BSHG gegeben sein muß,
- ob ein Anspruch nur für die bisherigen Empfänger auch von häuslicher Pflegehilfe nach § 57 SGB V besteht,
- welche Einkommens- und Vermögensgrenzen den Bedürftigkeitsprüfungen nach dem BSHG zugrunde zu legen sind,

eindeutig beseitigt werden.

Darüber hinaus enthält der Änderungsantrag eine klare Regelung darüber, wie zu verfahren ist, wenn nach dem 1. April 1995 Pflegegeld und Pflegesachleistungen oder Aufwendungsersatz nach dem Bundessozialhilfegesetz zusammentreffen. In diesen Fällen sollen dem bisher gezahlten Pflegegeld der Wert der Sachleistung bzw. der Kombinationsleistung im Rahmen der Pflegeversicherung und der Wert des Aufwendungsersatzes im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes gegenübergestellt werden.

Bei vollstationären Einrichtungen im Sinne von Absatz 5 handelt es sich um Einrichtungen, in denen die Pflege durch die Einrichtung sichergestellt ist, z. B. im Krankenhaus, im Pflegeheim, in Rehabilitationseinrichtungen.

Die Träger der Kriegsopferfürsorge haben bei der Anwendung der Besitzstandsregelung des § 27j des Bundesversorgungsgesetzes – soweit ersichtlich – den erklärten Willen des Gesetzgebers in Befolgung der zutreffenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und insbesondere der Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge umgesetzt. Die darin niedergelegte Rechtsauslegung gilt fort, so daß eine Änderung des § 27j des Bundesversorgungsgesetzes entbehrlich erscheint.

Zu Nummer 2

Durch Artikel 52 Abs. 2 Satz 3 PflegeVG ist im Außenverhältnis zwischen Bund und neuen Ländern bestimmt, daß von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Finanzhilfen in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden können. Bundesintern unterliegen aber die im Bundeshaushalt ausgewiesenen Finanzmittel dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit. Das bedeutet, nicht verausgabte Mittel stehen in den Bundeshaushalten der Folgejahre nur dann zur Verfügung, wenn sie gemäß § 19 BHO übertragbar sind und wenn gleichzeitig in demselben Einzelplan oder in einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr nicht geleistet werden. Das ist aber schon aufgrund der Größenordnung der Finanzhilfen (jährlich 800 Mio. DM) nicht möglich.

Deswegen wird zur Sicherstellung einer auch bundesintern verträglichen Übertragbarkeit der Finanzhilfen die Einrichtung von Verwahrkonten vorgeschlagen, auf welche die in Artikel 52 PflegeVG vorgesehenen Jahrestranchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder übertragen werden können. Hierzu ist eine eigene bundesgesetzliche Grundlage erforderlich, die mit der vorgeschlagenen Einfügung des Artikels 52a in das PflegeVG geschaffen werden soll. Vorbild ist Artikel 35 § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), das für das insoweit vergleichbare Krankenhausinvestitionsprogramm nach Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) 1992 ebenfalls auf das haushaltsrechtlich zulässige und bewährte Instrumentarium der Einrichtung von Verwahrkonten zurückgegriffen hat. Damit ist gewährleistet, daß die in Artikel 52 Abs. 2 Satz 3 PflegeVG im Außenverhältnis zwischen Bund und Ländern vorgesehene Übertragbarkeit der Finanzhilfen auch bundesintern finanziell abgesichert ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Soweit die in Absatz 2 genannte Vorschrift rückwirkend zum 1. April 1995 in Kraft tritt, handelt es sich um Klarstellungen des geltenden Rechts, die die Durchführung des vom Gesetzgeber Gewollten sicherstellen.

Bonn, den 8. November 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Karl-Josef Laumann
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333